

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Erfüllungsort ist Bad Karlshafen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreite, einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Hofgeismar, Landkreis Kassel.
- 1.2. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur anerkannt, wenn wir den Verzicht auf unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen schriftlich erklärt haben. Ohne diese ausdrückliche Erklärung gelten die Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner auch dann nicht, wenn in der Auftragsbestätigung auf anderslautende Einkaufsbedingungen Bezug genommen wurde.
- 1.3. Die Gesamtwirksamkeit der Liefer- und Geschäftsbedingungen bleibt unberührt von der evtl. Unwirksamkeit einer einzelnen Bedingung. Die neueste Fassung der Bedingungen gilt nicht nur für ein einzelnes, sondern alle noch laufenden, d.h. nicht abgeschlossenen, und zukünftigen Geschäfte.

2. ANGEBOTS- und PREISSTELLUNG

- 2.1. Auch ohne besonderen Hinweis sind alle Angebote freibleibend. Der Auftragsabschluss ist erst dann erfolgt, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wurde. Der Käufer ist für die Angabe der richtigen Mengen verantwortlich, unabhängig davon, ob von uns zuvor Mengen- oder Ergiebigkeitsrechnungen gemacht wurden. Unsere Ergiebigkeitsangaben sind unverbindliche Erfahrungswerte. Mehr- oder Minderergebnisse zu diesen Angaben berechtigen weder den Käufer noch uns zu Nachforderungen irgendwelcher Art. Die Annahme aller Aufträge geschieht unter Annahme der Kreditwürdigkeit des Käufers.
- 2.2. Alle Angebote verstehen sich ausschließlich der gesetzl. Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Satzes.
- 2.3. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ifrei verladen LKW ab Werk Bad Karlshafen.
- 2.4. Angebote „Frei Baustelle“ erfolgen unter Zugrundelegung von Lieferungen kompletter LKW-Ladungen von ca. 25 to.
- 2.5. Mindermengen zu 2.4, Erhöhung der Fracht- und Mautkosten und Lohnkostenerhöhungen berechtigen uns zu Preisanpassungen. Dies gilt auch für Preise, die für eine bestimmte Lieferzeit oder ein Baulos vorgesehen sind.

3. LIEFERUNGEN

- 3.1. Bei Lieferungen frei Baustelle muss die vorgesehene Abladestelle gut erreichbar sein. Ist dies nicht möglich oder fehlt eine geeignete Wendemöglichkeit, so geschieht die Entladung an der Stelle, bis zu der das Fahrzeug problemlos gelangen kann. Abladen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Kosten für Abladen von Teilmengen oder Anlieferung mit Spezial- oder Solofahrzeugen, falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, sind im Lieferpreis nicht enthalten. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Die Anlieferung palettiertes Ware per Kranwagen hat der Käufer spätestens bei der Auftragserteilung anzugeben und die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Falls palettierte oder nicht kippfähige Ware durch den Käufer abgeladen wird, hat er ausreichend Personal oder ein Hebegerät bereitzustellen, um dies in der üblichen LKW-Wartezeit abzuladen. Ist der Käufer während der Anlieferung nicht zugegen, muss er dies vorab mitteilen und eine genaue Beschreibung der Abladestelle geben und diese vor Ort zweifelsfrei markieren. Erfolgt dies nicht oder ist dem Spediteur ein Abladen aus diesem oder einem anderen Grund nicht möglich, gehen alle Folgekosten zu Lasten des Käufers. Das Befahren der Grundstücke bzw. Baustellen mit unseren Fahrzeugen oder beauftragter Spediteure erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers.
- 3.2. In Tonnen angebotenes Material wird bei Versand oder Abholung mit den an unseren Radladern installierten Waagen oder Palettenwaagen verwogen. Die ermittelten Gewichte sind verbindlich, da diese geeicht sind. Der Käufer hat das Recht, die Gewichte auf einer öffentlichen Waage mit vereidigtem Wieger nachzuwiegen. Das im Kfz-Schein angegebene Leergewicht wird von uns anerkannt. Alle extern anfallenden Gebühren trägt grundsätzlich der Käufer. Werden die Kosten von uns verauslagt und berechnet, so erheben wir einen Zuschlag von 50 % auf die Wiegegebühren. Bei Abholung oder Auslieferung von Schüttgütern sind Mehr- oder Mindermengen von 10 % möglich. Dadurch entstehende Mehrkosten berechtigen den Käufer nicht zu Nachforderungen.

- 3.3. Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen. Können diese wegen von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. höherer Gewalt, plötzlicher Kälteeinbrüche im I. und IV. Quartal des Kalenderjahres, Betriebsstörungen durch Feuer oder Streik usw., nicht eingehalten werden, so sind wir berechtigt, neue Liefertermine festzusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das Recht des Käufers, uns gegenüber einen möglichen Verzugsschaden geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten, wird- soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

4. GEWÄHRLEISTUNG und HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 4.1. Natursteine unterliegen allgemeinen Schwankungen insbesondere hinsichtlich Farbe und Struktur. Daher können bereitgestellte Muster, Bilder, Darstellungen im Internet oder besichtigte Fertigprodukte vom tatsächlich gelieferten Material abweichen. Diese Abweichungen in farblicher und struktureller Art sind keine Materialfehler, sondern gesteinstypische Merkmale und berechtigen nicht zu Reklamationen. Maßabweichungen, die produktionstechnisch begründet sind, oder geringe Maßunterschiede, die den Gesamtrahmen eines Objektes nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen. Materialprüfungszeugnisse liegen vor und können auf Anforderungen bereitgestellt werden. Gewährleistung im Rahmen unserer Produkthaftpflicht wird für geprüfte Materialien aber nur dann übernommen, wenn unsere Einbauvorschriften beachtet werden. Der Käufer muss sich vor der Auftragserteilung nach den speziellen Vorschriften erkundigen. Unterlässt er dies oder handelt wider besseren Wissens entfällt unserer Haftpflicht.

Augenscheinliche Mengen-, Gewichts- oder Qualitätsbeanstandungen sind von Kaufleuten des Handelsgesetzbuches unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist, schriftlich zu rügen. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt, sofern der Käufer Kaufmann ist. Fernmündliche Rügen sind von uns schriftlich zu bestätigen. Be- oder verarbeitet der Käufer gerügtes Material, so entbindet uns dies von allen Ersatzansprüchen. Gleiches gilt, wenn der Käufer das Material weiter veräußert.

- 4.2. Für bestimmte Materialien gilt im I. und IV. Quartal des Kalenderjahres eine Haftungseinschränkung, auf die in den Angeboten hingewiesen und diesen beigelegt wird.

4.3. Spezielle Lieferbedingungen für Pflastersteine

Für Pflastersteine liegt ein Materialprüfungszeugnis vor. Dennoch können Abweichungen von den Prüfwerten in positiver oder negativer Richtung nicht ausgeschlossen werden. Es ist dem Käufer vorbehalten, rechtzeitig vor einer Auftragserteilung Materialprüfungen von einer unabhängigen Institution durchführen zu lassen. Probematerial angemessener Menge wird von uns kostenlos ab Lieferwerk bereitgestellt. Dieses wird aus der laufenden Produktion entnommen. Unabhängig vom Ergebnis trägt der Auftraggeber die Kosten der Zusatzprüfung. Werden vom Käufer während einer laufenden Baumaßnahme Materialprüfungen veranlasst, so gilt hinsichtlich der Kosten das zuvor gesagte. Sollten die Mittelwerte dieser Nachprüfungen Ergebnisse aufweisen, die bedeutend unter den Werten unserer Prüfzeugnisse liegen, und verlangt der Käufer die Einstellung weiterer Lieferungen, so entbindet dies beide Seiten vom geschlossenen Liefervertrag, ohne dass gegen uns weitere Forderungen geltend gemacht werden können. Bereits geliefertes Material ist vom Käufer kostenlos frei Lieferwerk zurückzuliefern. Nachprüfungen sind uns vorab schriftlich mitzuteilen. Sie müssen spätestens erfolgen, wenn maximal 5 % der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Gesamtliefermenge ausgeliefert wurden, spätestens jedoch nach 25 to der Gesamtliefermenge. Aus Sedimentgesteinen hergestellte Pflastersteine unterliegen besonderen Bedingungen. Eine ist, dass zur Gewährleistung der Frostbeständigkeit das Gestein vor dem Einbau im Kernbereich vollständig getrocknet sein muss. So kann das Risiko einer Gefügeschädigung infolge Frostsprengung minimiert werden. Für Pflastersteine gilt deshalb, dass Lieferungen vor Einsetzen der winterlichen Frostperiode (1. Oktober des Kalenderjahres) so abgeschlossen sein müssen, dass das vorherige Austrocknen der Steine gewährleistet ist. Daher gilt für unsere sämtlichen Pflasterprodukte (Ausnahme: Wildpflaster) folgender Stichtag, nach dem von uns keine Pflastersteine mehr ausgeliefert werden: 1. Oktober .

Verlangt der Käufer eine Weiterlieferung nach diesem Termin, so hat er dies mindestens 10 Werktage vor dem Stichtag schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Erklärung ist gleichzeitig jedweder Verzicht auf Regressansprüche aus der Weiterlieferung verbunden. Erfolgt diese Erklärung nicht oder nur mit Einschränkungen, sind wir berechtigt, die Lieferungen zum

genannten Stichtag einzustellen, ohne dass der Käufer daraus Ansprüche gegen uns geltend machen kann. Zur Produktionssicherung behalten wir uns vor, auch ohne Kenntnisgabe an den Käufer, Rohmaterial aus der gleichen geologischen Schichtenfolge zuzukaufen.

Pflastersteine werden von uns maschinell hergestellt. Deshalb können Abweichungen über die durch die EN/DIN-Normen festgelegten Toleranzen vorkommen. Sich auf die EN/DIN-Normen beziehende Reklamationen werden nicht anerkannt. Vermischt ein Käufer bauseits unser Material mit Fremdmaterial der gleichen geologischen Schichtenfolge aus der Produktion eines anderen Lieferanten, sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen sofort einzustellen. Gleichzeitig wird dem Käufer das Recht zu späteren Rügen genommen. Letzteres gilt auch, wenn dieser Sachverhalt erst nach Ende der Lieferung bekannt wird.

- 4.4. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Verpackte Ware ist bei Erhalt sofort auf Transportschäden zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind auf den Frachtpapieren und dem Lieferschein zu vermerken und möglichst durch Fotos zu dokumentieren. Wird der Mangel nicht auf den Frachtpapieren vermerkt und erst später angemeldet, wird dieser von der Transportversicherung nicht anerkannt und geht zu Lasten des Kunden.

Wegen eines Mangels, für den wir gemäß der vorstehenden Bestimmungen eintreten müssen, verpflichten wir uns Kaufleuten gegenüber Nachbesserungen, Preisminderungen bzw. Ersatzlieferungen durchzuführen. Im übrigen sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder bei Nichtkaufleuten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§377f. HGB.

5. ZAHLUNGEN

- 5.1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen aus Materiallieferungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto auf den Warenwert oder innerhalb 21 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Frachtrechnungen werden in der Regel gesondert erstellt und sind innerhalb 10 Tagen ohne Anzug zu zahlen. Schecks und Überweisungen müssen am Fälligkeitstag verfügbare gutgeschrieben sein. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, befreit uns dies von der Verpflichtung zur Weiterlieferung. Die Tatsache berechtigt uns ebenfalls, für evtl. weitere Warenlieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. Ist der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Weiterhin sind wir dadurch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist, vom bestehenden Liefervertrag zurückzutreten. Bei Neukunden bestehen wir grundsätzlich auf Vorkasse.
- 5.2. Bei Zahlungsverzögerungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,25 % über den Bankgebühren und zusätzliche Kosten des Mahnvorganges zu berechnen. Wir behalten uns vor, sämtliche Forderungen nach erfolgloser erster Mahnung dem gerichtlichen Mahnverfahren zuzuführen. Sämtliche Kosten aus diesem Vorgang gehen zu Lasten des Schuldners.
- 5.3. Die Finanzbuchhaltung wird durch ein externes Büro vorgenommen, das uns dabei vollumfänglich vertritt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum.

Jürgen Bunk GmbH & Co.KG
Natursteinwerk
Bad Karlshafen

Bad Karlshafen im Dezember 2004 (Ersatz aller AGBs seit 1989)